

der Ämter, die von den Titeln bezeichnet werden, ist dann besonders wahrscheinlich, wenn dieselbe Person verschiedene Titel trägt, wie in unserem Fall Brunico. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, daß der verfassungsgeschichtlichen Literatur seit Ph. Heck das „Übersetzungsproblem“ vertraut ist. Schon Heck wußte, daß es Doppeläquivalenz gibt, wonach ein deutscher Begriff oder Titel zwei oder mehr lateinischen entsprechen kann und umgekehrt ein lateinischer mehreren deutschen. Seither haben Verfassungshistoriker — ich nenne Theodor Mayer und Walter Schlesinger — mit diesem Phänomen bei ihren Analysen immer wieder gerechnet⁶⁶). Mir selbst sind bei den Studien zur Verfassung des Merowingerreiches zahlreiche hierher gehörige Beispiele begegnet⁶⁷). Wir wollen auf die kulturgeschichtlichen und auch speziell verfassungsgeschichtlichen Hintergründe des Übersetzungsproblems nicht weiter eingehen, sondern kehren sogleich zu den St. Galler Urkunden zurück.

Dannenbauer hat das hier in Frage stehende Amt für das des Vorstehers einer Königszinsergruppe gehalten. Die Erkenntnis, daß der Amtsinhaber in vielen Zeugenreihen einen bestimmten Platz einnimmt, erlaubt es, den Boden einer Betrachtung und Kennzeichnung des Amtes erheblich zu verbreitern. Wir können alle Nennungen eines Mannes heranziehen, der etwa nur einmal mit einem Titel erscheint, aber sehr häufig ohne Titel an derselben Stelle genannt wird. Wir werden fragen dürfen, ob nicht alle Männer, die mit der gleichen Regelmäßigkeit wie die oben zitierten Titelträger an der Spitze von Zeugenreihen wiederkehren, ohne daß sie jemals einen Titel tragen, ebenfalls als Inhaber dieses Amtes anzusehen sind. Damit würde sich der Kreis der Personen, an denen das Amt studiert werden kann, sehr vergrößern. Soweit es sich bei den Zeugenreihen um Gerichtsversammlungen handelt, sie also irgendwelchen gleichartigen Regeln unterworfen gewesen sein müssen, scheint es gerechtfertigt, die Frage zu bejahen. Man könnte sogar zu der Ansicht gelangen, daß immer der erste Zeuge einer Zeugenreihe hierher gehört. Dagegen erhebt sich aber sogleich der Einwand, daß sicherlich nicht immer die Zeugenreihe alle Mitglieder der Gerichtsversammlung erfaßt hat, das heißt: die Versammlung in ihrem ganzen Aufbau widerspiegelt und daß bei weniger bedeutenden Handlungen

⁶⁶) Vgl. Ph. Heck, Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter (1931) bes. S. 95 ff., Th. Mayer, Die Königsfreien S. 38 f., und W. Schlesinger, Herrschaft u. Gefolgschaft bes. S. 139 f. mit Anm. 8 u. S. 149 mit Anm. 30.

⁶⁷) R. Sprandel, Dux und comes in der Merovingezeit, ZRG. Germ. Abt. 74 (1957) bes. S. 69—75. Verschiedene lateinische Titel für denselben Amtsträger finden sich noch: MG. SS. rer. Mer. 6, 229 f. (Osfrid) u. S. 573, 579 (Husingus).